

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Memmelsdorf**

### **(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS -) Aktuelle Fassung**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl. 1 S. 854) erläßt die Gemeinde Memmelsdorf folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als **15 cm** in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

### **§ 3 Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden:
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen u.ä.
  - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung, zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5.- € werden nicht erstattet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. (Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1969 außer Kraft.

Memmeldorf, den 06.11.2001  
Gemeinde Memmeldorf

I.V.

Johann Bäuerlein  
Zweiter Bürgermeister

***Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung. Sie enthält die Ursprungssatzung vom 16.12.1996 und die 1.Änderungssatzung vom 06.11.2001.***

- I. Beschlossen in der GR-Sitzung am 03.12.1996, TOP 103 ö
- II. Amtlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 51 v. 20.12.1996

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung  
- Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis -**

<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Maßeinheit</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Betrag in €</b>
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und –planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	qm	Woche	0,50
2	Überspannungen dauernd	lfm	Jahr	.-
3	Überspannungen kurzfristig	pro Überquerung	Monat	.-
4	Schächte und Gruben	pro Mauer- o. Bodenöffn.	Jahr	.-
5	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	.-
6	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	.-
7	Masten	Stück	Jahr/Monat	.-
8	Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern etc.	Stück	Jahr	.-
9	Tisch- und Stuhlaufstellung	qm	Saison	10.--
10	desgl. kurzfristig	qm	Tag	.-
11	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfm	Jahr	.-
12	desgl. kurzfristig	lfm	Tag	.-
13	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfm	Jahr	
14	desgl. kurzfristig	lfm	Tag	.-
15	Blumenhandel aus dem Korb	pro Verk.	Monat	.-
16	Blumenhandel am Stand vor den Friedhöfen	lfm	Tag	.-
17	Zeitungsverkaufsstände	qm	Monat	.-
18	Stumme Verkaufsstände	Stück	Jahr	.-
19	Sonstige Verkaufsstände	qm	Monat	.-
20	desgl. kurzfristig	Frontmeter	Tag	.-
21	Veranstaltungen, Aufführungen	-	Tag	25,--
22	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen	-	Stunde	,-
23	Vitrinenaufstellung	qm	Monat	.-
24	Aufstellung von Informationsständen	Stück	Tag	.-
25	Aufstellung von Informationsschildern	Ansichtsfläche	Tag	.-
26	Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	.-
27	jedes weitere Fach	Stück	Jahr	.-